

17. September 2003

43 C

2 5 4 6

Naturschutzgebiet Fischbachmösli, Gemeinde Oberlangenegg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 945 m ü.M. nördlich der Strasse Schwarzenegg-Oberei gelegene Hochmoor Fischbachmösli sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Aufwertung des verbliebenen Hochmoores;
 - die Erhaltung des artenreichen Hochmoorumfeldes;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
 - die Erhaltung der Torfhütte Nr. 20 E als kulturhistorischer Zeuge der früheren Torfabbautätigkeit.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:1'000 vom 27. Mai 2002 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Oberlangenegg: Grundbuchblätter Nr. 56 ganz sowie Nrn. 44, 153 und 232 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Anzünden von Feuern;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - f) das Lagern;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - h) das Aussetzen von Tieren;

- i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - m) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - n) der Weidgang;
 - o) das Aufforsten und
 - p) das Ausreuten von Gehölzen.
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten und
 - b) jegliche landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) das Betreten der Zone A für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung;
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei gleichbleibender Nutzung, insbesondere
 - e) Nutzung der Torfhütte Nr. 20 E auf Parzelle 56 als Einstellraum für Gerätschaften.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Jagd ausserhalb der Zone A gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Für die Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Wiederhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Der Staatsschreiber

Für getreuen Protokollauszug

